

Landesverwaltungsamt · Postfach 200256 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekanntnis

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister

39090 Magdeburg

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2004

hier: Kommunalaufsichtliche Entscheidungen

Mit Bericht vom 27. Januar 2004, Az.: FB 02, legte die Landeshauptstadt Magdeburg dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 vor. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Zur Haushaltssatzung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2004 vom 12. Januar 2004 (Beschluss Nr. 2902-78 (III)04) wird abgesehen.
2. Die Genehmigung bezüglich des in § 2 der Haushaltssatzung auf 41.240.500 EUR festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
wird in Höhe von 30.340.500 EUR
(in Worten: Dreißig Millionen Dreihundertvierzigtausendfünfhundert Euro) erteilt und im Übrigen versagt.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

20 wi-bu

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

305 1.2-10402-MD-1/2004

Bearbeitet von:

Herrn Hochberg

michael.hochberg

@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1337

Fax: (0345) 514-1414

Halle, 2004-03-[12](#)

Hauptsitz:

Willy-Lohmann-Straße 7

06114 Halle (Saale)

Postfach 200256

06003 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

poststelle

@lvwa.sachsen-anhalt.de

www.landesverwaltungsamt.

sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

3. Die Genehmigung bezüglich des in § 3 der Haushaltssatzung auf 53.436.600 EUR festgesetzten Höchstbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe des genehmigungspflichtigen Teils von 15.697.000 EUR versagt.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 12. Januar 2004 den Beschluss Nr. 2902-78 (III)04 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 und den Beschluss zur DS 0883/03 über ergänzende Maßnahmen zum Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2003 und die Folgejahre (Haushaltskonsolidierungskonzept 2003) gefasst. Mit Bericht vom 27. Januar 2004 (Eingang: 29. Januar 2004) legte die Landeshauptstadt Magdeburg die Beschlüsse dem Landesverwaltungsamt vor.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Mit Verfügung vom 12. Februar 2004 wurde der Landeshauptstadt Magdeburg die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den Voraussetzungen einer Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen und Inanspruchnahme von genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen zu äußern. Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährte mit Bericht vom 17. Februar 2004 eine Verlängerung der Frist für die kommunalaufsichtlichen Genehmigungen bis zum 15. März 2004. Mit Berichten vom 24. Februar 2004 sowie 2., 3. und 4. März 2004 machte die Landeshauptstadt Magdeburg die Unabweisbarkeit der Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen geltend.

Am 9. März 2004 fand im Landesverwaltungsamt eine Beratung zur Haushaltssatzung 2004 statt, in der die Landeshauptstadt Magdeburg über das vorläufige Jahresergebnis sowie die Konsolidierungsergebnisse 2003 informierte und im Übrigen die Ausführungen zur Unabweisbarkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen weiter erläuterte.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen über kommunalaufsichtliche Maßnahmen sowie die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist gemäß § 134 Abs. 1 GO LSA i.V.m. Artikel I § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung das Landesverwaltungsamt.

Zu 1.

Der Beschluss über die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2004 (Beschluss Nr. 2902-78(III)04) entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Im Ergebnis der Ermessensausübung wird jedoch von einer Beanstandung abgesehen.

1.1 Die Haushaltssatzung steht nicht mit dem Gebot des Haushaltsausgleichs im Einklang. Nach § 90 Abs. 3 GO LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Der Verwaltungshaushalt gestaltet sich unausgeglichen. Entgegen der Bestimmung des § 90 Abs. 3 GO LSA wird ein Fehlbedarf ausgewiesen. Dieser beträgt 63.240.900 Euro.

1.2 Die Finanzplanung entspricht nicht dem Gebot des jährlichen Ausgleichs.

Gemäß § 24 Abs. 3 GemHVO ist der Finanzplan für die einzelnen Jahre in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der vollständige Haushaltsausgleich der einzelnen, den Finanzplanzeitraum umfassenden Haushaltsjahre, hier 2003 bis 2007, wird durch die Landeshauptstadt Magdeburg nicht erreicht. Somit liegt ein Verstoß gegen § 24 Abs. 3 GemHVO vor.

1.3 Gemäß § 136 Abs. 1 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 ist nicht geboten.

Da der Beschluss der Landeshauptstadt Magdeburg über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 w.o. dargestellt das Gesetz verletzt, ist das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtlicher Mittel eröffnet. Bei der Ausübung des Ermessens hat das Landesverwaltungsamt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 90 Abs. 3 GO LSA und 24 Abs. 3 GemHVO von wesentlicher haushaltsrechtlicher Bedeutung sind.

Nach dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2003, Az. 32.22-10004, kann bei Vorhandensein eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes, das im letzten Finanzplanungsjahr – im vorliegenden Fall das Haushaltsjahr 2007 - zum Haushaltsausgleich führt, von einer Beanstandung abgesehen werden.

Den geforderten vollständigen Haushaltsausgleich erreicht die Landeshauptstadt Magdeburg auch unter Berücksichtigung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht. Die Überprüfung des Konsolidierungskonzeptes der Landeshauptstadt Magdeburg hat ergeben, dass der Ausgleich im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht wird. Allerdings verbessert sich die Finanzlage der Landeshauptstadt Magdeburg infolge der Umsetzung der im Haushaltskonsolidierungskonzept 2003 enthaltenen sowie mit Beschluss vom 12. Januar 2004 zur DS 0883/03 ergänzten Maßnahmen zusehends erheblich, wenn auch im Sinne des vorzitierten Erlasses noch nicht ausreichend.

Jedoch wird nach der von der Landeshauptstadt Magdeburg vorgelegten Prognose ein vollständiger Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2010, dem dritten dem Finanzplanungsjahr folgenden Jahr, erreicht werden. Darüber hinaus gelingt der Landeshauptstadt Magdeburg nach der gegenwärtigen Planung die Beseitigung des strukturellen Defizits ab dem Haushaltsjahr 2006.

Von daher wird von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 abgesehen.

Zu 2.

Gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kreditgenehmigung wird teilweise erteilt.

Die Genehmigung soll gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg nicht in Einklang stehen.

Meine Prüfung hat ergeben, dass angesichts der gegenwärtigen Haushaltssituation der Landeshauptstadt Magdeburg die gesetzlichen Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung nicht festgestellt werden können.

Bei der Beurteilung der künftigen finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Kreditaufnahmen sind u.a. folgende Kriterien zu beachten:

- Gegenwärtige und künftige Verschuldung,
- Haushaltskennziffern (Schuldendienst),
- Differenzierte freie Finanzspitze
- Nettoinvestitionsrate.

Die „**Pro-Kopf-Verschuldung**“ der Landeshauptstadt Magdeburg betrug am 31. Dezember 2003 ca. **1.213 EUR/Einw.** (Schulden: 276.802.200 Euro / 228.170 EW zum 31. Dezember 2002).

Berücksichtigt man die für das Haushaltsjahr 2004 beantragte Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen von 41.250.500 EUR und die Tilgungsleistungen für das Haushaltsjahr 2004 in Höhe von 11.375.500 Euro, so würde die Pro-Kopf-Verschuldung bis Ende 2004 auf 1.344 EUR/Einw. ansteigen (Schulden: 306.667.200 Euro).

Für das Haushaltsjahr 2004 ist eine **Nettoneuverschuldung** von **29.975.000 EUR** vorgesehen. Ab dem Haushaltsjahr 2005 soll keine Nettoneuverschuldung mehr erfolgen.

Rechnet man zu den Schulden der Landeshauptstadt Magdeburg noch die sonstigen (kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Schulden der Eigenbetriebe, Gesellschaften) hinzu, liegt die Verschuldung im Haushaltsjahr 2004 bei 409.685.600 EUR und 1.795 EUR/Einw. Insgesamt ist die Pro-Kopf-Verschuldung unter Hinzurechnung der sonstigen Schulden als sehr hoch einzuschätzen.

Eine weitere Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist die **Schuldendienstquote**. Sie drückt das Verhältnis zwischen Ausgaben für Zinsen und Tilgung (Schuldendienst) und Einnahmen, die keiner Zweckbindung unterliegen (allgemeine Deckungsmittel), aus.

Die Belastung durch den Schuldendienst darf die Aufgabenerfüllung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht beeinträchtigen oder gar ernsthaft gefährden. Wann die Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg in Folge drohender Überschuldung auf Dauer als gefährdet anzusehen ist, kann nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden, da die Gemeindeordnung eine starre Verschuldungsgrenze nicht kennt (Lübking/Beck, GO LSA, Stand der 15. Lieferung IV/01, § 100 Rz. 4). Von einer dauernden Leistungsfähigkeit ist auszugehen, wenn die Schuldendienstgrenze einen Orientierungsmaßstab von ca. 10 % der allgemeinen Deckungsmittel nicht überschreitet (vgl. Schmidt-Jortzig/Maskwit, Handbuch des kommunalen Finanz- und Haushaltsrechts, Münster 1991, Rz. 252).

Die Zins- und Tilgungsleistungen der Landeshauptstadt Magdeburg entwickeln sich im Finanzplan unter Berücksichtigung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen im Verhältnis zu den allgemeinen Deckungsmitteln wie folgt:

| Einnahmeart VwHH | | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|---|-------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| eig. Steueraufkommen | 00-03 | 111.612.000 | 122.103.000 | 120.155.000 | 126.419.000 | 130.337.000 |
| Schlüsselzuweisungen (nach Festsetzungserlass) | 04-06 | 147.809.000 | 144.747.000 | 157.113.000 | 164.137.000 | 166.886.000 |
| Schuldendiensthilfe | 23 | 1.472.000 | 1.472.000 | 1.472.000 | 1.472.000 | 1.472.000 |
| Summe 1 | | 260.893.000 | 268.322.000 | 278.740.000 | 292.028.000 | 298.695.000 |
| Summe 2 (Festsetzungserlass) | | 260.893.000 | 266.361.000 | 277.229.500 | 290.517.500 | 297.184.500 |
| Zins | 80 | 16.167.000 | 18.148.000 | 16.167.000 | 16.119.000 | 15.299.000 |
| Tilgung | 97 | 8.334.100 | 11.357.500 | 13.450.000 | 15.151.000 | 15.745.000 |
| Summe2 | | 24.501.100 | 29.505.500 | 29.617.000 | 31.270.000 | 31.044.000 |
| Ant. Zins an Deckungsm. | | 6,20 | 6,76 | 5,80 | 5,52 | 5,12 |
| Ant. Tilg. an Deckungsm. | | 3,19 | 4,23 | 4,83 | 5,19 | 5,27 |
| Schuldendienst/Deckungsm. | | 9,39 | 11,00 | 10,63 | 10,71 | 10,39 |
| Festsetzungserlass | | 9,39 | 11,08 | 10,68 | 10,76 | 10,45 |

Im Haushaltsjahr 2004 werden demnach ca. 11 % der Einnahmen für Leistungen des Schuldendienstes aufzuwenden sein. Dieser Anteil ist als zu hoch einzuschätzen. Die Landeshauptstadt Magdeburg liegt auch in den Finanzplanungsjahren 2005 bis 2007 über der 10 % - Orientierung.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird schließlich auch an Hand der **differenzierten freien Finanzspitze** beurteilt, welche sich aus der Differenz aus den laufenden Einnahmen und den laufenden Ausgaben ergibt. Die freie Spitze wird für einen Zeitraum von einem Jahr vor dem betreffenden Haushaltsjahr, für das Haushaltsjahr selbst und für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Haushaltsjahr ermittelt. Nur bei einer freien Spitze von Null oder einer positiven freien Spitze sind sowohl die Schuldenverpflichtungen aus den geplanten Krediten als auch die Folgekosten der damit finanzierten Investitionen offensichtlich mit der finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar. Ergibt die Berechnung in einem oder mehreren Finanzplanungsjahren einen negativen Wert, so ist die Finanzplanung zunächst um die Schulden nebst Belastung aus den geplanten Kreditaufnahmen und um die Folgekosten der hiermit finanzierten Investitionen zu bereinigen. Soweit sich dann immer noch negative Werte zeigen, kann eine Kreditaufnahme vom Grundsatz her nicht genehmigt werden.

| differenzierte freie Spitze | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| ohne Konsolidierung | | | | | |
| Überschuss freie Spitze | -42.282.100 | -50.395.900 | -34.652.500 | -22.874.400 | -13.687.100 |
| unter Beachtung der Konsolidierung | | | | | |
| Überschuss freie Spitze | -42.282.100 | -50.846.000 | -9.907.500 | 5.734.500 | 14.641.400 |

unter Beachtung der Kennzahlen gemäß Erlass vom 23. Januar 2004

Die Ergebnisse bei der Berechnung der freien Spitze (ohne Konsolidierung) zeigen, dass sowohl im Haushaltsjahr 2004 und in den folgenden Haushaltsjahren des Finanzplanungszeitraumes bis 2007 **keine** differenzierte freie Finanzspitze entsteht. Es lassen sich sogar **negative Werte** berechnen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg ist demnach stark beeinträchtigt. Auch unter Beachtung der beschlossenen und beabsichtigten Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 keine Änderungen. Bei Erfolg der Konsolidierungsmaßnahmen entsteht erstmals im Finanzplanungsjahr 2006 eine positive freie Spitze.

Anhand der Kennzahlen Pro-Kopf-Verschuldung, Schuldendienstquote und freie Spitze ist einzuschätzen, dass die Landeshauptstadt Magdeburg gegenwärtig erheblich in ihrer dauernden Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Verbesserungen sind ab dem Haushaltsjahr 2006 und auch nur bei konsequenter Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen erkennbar.

Als ein weiteres Kennzeichen für die Leistungskraft der Landeshauptstadt Magdeburg kann die Höhe der **Nettoinvestitionsrate** angesehen werden. Sie entspricht dem Wert, der verbleibt, wenn von der Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt, bereinigt um die Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt, die ordentliche Tilgung von Krediten und die Kreditbeschaffungskosten abgesetzt werden (Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 GemHVO).

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2006 |
|------------------------------|-----------|------------|------------|------------|------------|
| Zuführung VwHH zum VermHH | 8.334.100 | 11.332.000 | 13.450.000 | 15.151.000 | 15.745.000 |
| Zuführung VermHH zum VwHH | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Tilgung von Krediten | 8.334.100 | 11.332.000 | 13.450.000 | 15.151.000 | 15.745.000 |
| Kreditbeschaffungskosten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Nettoinvestitionsrate | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Die Nettoinvestitionsrate der Landeshauptstadt Magdeburg ist gleich Null.

Zu einer umfassenderen Beurteilung der Leistungskraft des Verwaltungshaushaltes muss neben der Nettoinvestitionsrate die ordentliche Tilgung eines jeden Jahres im Verhältnis zum Gesamtbeitrag der Schulden betrachtet werden. Dies ergibt die Anzahl der Jahre, die bei konstanter Tilgung rechnerisch zum vollständigen Abbau der Schulden benötigt würden (durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit).

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Schuldenstand 01.01. *1 | 226.720.000 | 276.802.200 | 263.352.000 | 249.902.000 | 234.751.000 |
| Schuldenstand bei beabsichtigter Kreditaufnahme *2 | 258.160.600 | 318.042.700 | 306.710.700 | 308.957.700 | 293.806.700 |
| Tilgung | 8.341.000 | 11.332.000 | 13.450.000 | 15.151.000 | 15.745.000 |
| rechnerische Tilgungszeit *1 | 27 | 24 | 20 | 16 | 15 |
| rechnerische Tilgungszeit *2 | 31 | 28 | 23 | 20 | 19 |

Als Warngrenze für die durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit werden 20 Jahre angesehen. Diese wird von der Landeshauptstadt Magdeburg im Haushaltsjahr 2004 auch ohne eine Genehmigung von Krediten überschritten. Bei annähernd gleich bleibender Einnahmesituation im Verwaltungshaushalt würde es ohne weitere starke Einschränkung der Investitionen zugunsten von Tilgungen nur durch Reduzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes gelingen, den Haushalt zu konsolidieren.

Die vorliegenden Zahlen belegen, dass gegenwärtig nicht von einer geordneten Haushaltswirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg ausgegangen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung des beabsichtigten Kreditrahmens besteht daher nicht.

Gemäß § 100 Abs. 2 Satz 3 GO LSA ist die Genehmigung in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg nicht in Einklang stehen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg ist gesichert, wenn sie aus den laufenden Einnahmen alle zwangsläufigen Ausgaben einschließlich einer Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt leisten und das Vermögen erhalten kann (Wiegand/Grimberg, Kommentar zur Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, München 2003, § 100 Rz. 4).

| Finanzplan 2004 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Fehlbedarf Verwaltungshaushalt unter Beachtung der Konsolidierung | | | | | |
| Einnahmen VwHH | 406.414.000 | 406.244.000 | 417.511.000 | 431.800.000 | 439.937.000 |
| Ausgaben | 455.714.000 | 463.969.100 | 474.662.000 | 481.474.200 | 480.150.000 |
| Differenz | -49.300.000 | -57.725.100 | -57.151.000 | -49.674.200 | -40.213.000 |
| % Anteil an E VwHH | 12,13 | 14,21 | 13,69 | 11,50 | 9,14 |
| Zuführung z. VermHH | 8.334.000 | 11.332.000 | 13.450.000 | 15.151.000 | 15.745.000 |
| Differenz abzgl. Zuführung | -40.966.000 | -46.393.100 | -43.701.000 | -34.523.200 | -24.468.000 |
| % Anteil an E VwHH | 10,08 | 11,42 | 10,47 | 8,00 | 5,56 |

Die vorstehende Übersicht verdeutlicht, dass eigentlich eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt für die Jahre 2003 bis 2007 nicht stattfindet, da der Verwaltungshaushalt bereits ohne die Berücksichtigung dieser Zuführung einen Fehlbedarf ausweist. Dadurch wird deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg nicht nachhaltig gesichert ist.

Zwar wird das strukturelle Defizit im Finanzplanungszeitraum abgebaut, jedoch bleibt der Haushalt weiterhin unausgeglichen, wie die nachfolgende Übersicht verdeutlicht. Dieses Ergebnis verschlechtert sich noch bei Beachtung der mit Erlass vom 3. März 2004 festgesetzten Zuweisungen.

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| strukturelles Defizit | -49.300.000 | -49.679.000 | -32.596.000 | -19.247.000 | -9.880.000 |
| strukturelles Defizit mit Konsolidierung | -49.300.000 | -44.064.100 | -7.851.000 | 7.950.900 | 16.938.000 |
| Haushaltsdefizit | -49.300.000 | -57.625.100 | -57.151.000 | -49.674.200 | -40.213.000 |
| Haushaltsdefizit nach Festsetzungserlass | -49.300.000 | -59.136.000 | -58.661.500 | -52.695.600 | -43.234.100 |

Im Finanzplanungszeitraum erfolgt kein Ausgleich des Haushaltes der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Haushaltskonsolidierung verbessert die Finanzlage zwar, ein vollständiger Haushaltsausgleich wird im Finanzplanungszeitraum bis 2007 jedoch nicht erreicht. Der Landeshauptstadt Magdeburg gelingt lediglich eine Beseitigung des strukturellen Defizits. Der Haushaltsausgleich wird der Prognose zufolge erst 2010 erreicht werden können.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme wäre daher auch in der Regel zu versagen.

Eine Genehmigung von Krediten kommt unter diesen Umständen nur dann in Frage, wenn die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Kredit zu finanzierenden Maßnahmen **unabweisbar geboten** sind und die Haushaltskonsolidierung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht gefährden. Ein solcher Ausnahmefall könnte auch bei einer **außergewöhnlich hohen Förderung** angenommen werden.

Unabweisbar sind Maßnahmen, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung hierfür besteht oder diese aus sonstigen Gründen (zwingende tatsächliche Gründe) erforderlich sind, um einen wesentlichen Nachteil für die Landeshauptstadt Magdeburg zu vermeiden. Zwingende tatsächliche Gründe können sich aus der Verpflichtung der Landeshauptstadt ergeben, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgabenerfüllung muss dabei aber konkret in Frage gestellt sein (Klang/Gundlach zu § 97 GO LSA RN 3). Sachliche Unabweisbarkeit wird insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung angenommen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich um eine Pflicht- oder um eine freiwillig übernommene Aufgabe handelt; ausschlaggebend ist, dass die jeweilige Aufgabe ohne die Maßnahme nicht erfüllt werden kann (Duits/Pohler Kommunales Haushalts- und Kassenrecht in Sachsen-Anhalt S. 186). Bei freiwilligen Maßnahmen ist allerdings die Kompatibilität mit der Haushaltskonsolidierung erforderlich.

Im Vermögensplan sind 135.467.000 EUR für Investitionen vorgesehen.

| | 2004 | Tilgung und Umschuldung | Investitionen |
|-----------|-------------|-------------------------|---------------|
| Einnahmen | 170.244.000 | | |
| Ausgaben | 170.244.000 | 34.777.000 | 135.467.000 |

Davon sollen 41.240.500 EUR über Kredit finanziert werden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat zwar zu ihrem Investitionsprogramm für die Jahre 2003 und 2007 eine Prioritätenliste beigefügt. Aus dieser lässt sich jedoch nicht entnehmen, welche Maßnahmen sachlich und zeitlich unabweisbar geboten sind. Mit Berichten vom 23. Februar, 2., 3. und 4. März 2004 sowie im Rahmen der Besprechung vom 9. März 2004 stellte die Landeshauptstadt Magdeburg dar, für welche Maßnahmen des Vermögenshaushaltes die Unabweisbarkeit bestehe.

Im Ergebnis der Prüfung können als unabweisbar geboten nur Investitionsmaßnahmen i.H.v. 124.567.000 EUR anerkannt werden. Die Realisierung dieser unabweisbar gebotenen Investitionsmaßnahmen führt zu einem Kreditbedarf in Höhe von 30.340.500 EUR. In dieser Höhe wird daher die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen erteilt und im Übrigen versagt.

Zu 3.

Gemäß § 99 Abs. 4 GO LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

In der Haushaltssatzung sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 53.436.600 EUR festgesetzt worden und zwar für die Haushaltsjahre 2005, 2006 und 2007. Kreditaufnahmen sind nur für das Haushaltsjahr 2005 vorgesehen.

| | 2005 | 2006 | 2007 | Gesamt |
|------------------------------|------------|------------|-----------|------------|
| Verpflichtungsermächtigungen | 33.707.000 | 14.707.000 | 5.022.000 | 53.436.000 |
| beabsichtigte Kreditaufnahme | 15.697.000 | 0 | 0 | 15.697.000 |

Damit sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.697.000 EUR genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung wird nicht erteilt.

Gemäß § 99 Abs. 2 GO LSA dürfen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren veranschlagt werden; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet ist.

Die Haushalte der Finanzplanungsjahre 2005 bis 2007 sind in Einnahme und Ausgabe nicht ausgeglichen (s.o.). Insoweit liegt bereits nicht nur eine Gefährdung des Ausgleichs künftiger Jahre vor, sondern die Gefährdung ist bereits eingetreten.

Von daher sind die Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 15.697.000 EUR zu Lasten der Finanzplanungsjahre 2005 bis 2007 nicht zulässig.

Eine Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen kommt unter diesen Umständen nur dann in Frage, wenn die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Kredit zu finanzierenden Maßnahmen **unabweisbar geboten** sind und die Haushaltskonsolidierung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht gefährden. Ein Ausnahmefall könnte auch bei einer **außergewöhnlich hohen Förderung** angenommen werden. Bei freiwilligen Maßnahmen ist allerdings die Kompatibilität mit der Haushaltskonsolidierung erforderlich. Darüber hinaus muss auch das Eingehen entsprechender Rechtsverpflichtungen schon im laufenden Haushaltsjahr sich als unabweisbar erweisen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen vermochte die Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu begründen. Insbesondere ist nicht erkennbar, welche der den Verpflichtungsermächtigungen unterliegenden Ausgaben ggw. unabweisbar seien, noch woraus sich die Unabweisbarkeit der Eingehung einer entsprechenden Verpflichtung schon im lfd. Haushaltsjahr ergebe. Der genehmigungspflichtige Teil der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 15.697.000 EUR ist daher zu versagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden.

Hinweise:

Um die Genehmigung zu Ziffer 2 dieser Verfügung wirksam werden zu lassen, bedarf es wegen der Abweichung zum beantragten Umfang der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg dazu seine Zustimmung beschließt.

Es wird gebeten, diesen Beschluss dem Landesverwaltungsamt unverzüglich vorzulegen.

Im Rahmen der auch weiterhin erforderlichen konsequenten Haushaltskonsolidierung sind, auch trotz der bereits beschlossenen Maßnahmen, alle Möglichkeiten zu nutzen, um wieder zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung zu gelangen oder sie zu gewährleisten.

Der Landeshauptstadt Magdeburg wird insbesondere empfohlen, jede Einzelposition der kostendeckenden Einrichtungen dahingehend zu untersuchen, inwieweit eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades oder eine vollständige Kostendeckung möglich ist.

Die Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung sind auszuschöpfen, u. a. hinsichtlich der Höhe der Gebühren und sonstigen Abgaben, ggf. auch durch Verwertung kommunalen Vermögens.

Es ist die Übertragung von Leistungen auf Dritte, die durch diese effizienter und kostengünstiger erfüllt werden können, in Betracht zu ziehen, wenn die Übertragung der Leistung möglich ist bzw. die Aufgabe privatisiert werden kann.

In dieser Hinsicht sind insbesondere die Aufgabenfelder mit dauerhaft hohem Zuschussbedarf und die wirtschaftlichen Beteiligungen der Landeshauptstadt Magdeburg unter den oben dargestellten Gesichtspunkten zu betrachten.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist in diesem Zusammenhang darüber hinaus angehalten, die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Erhebung angemessener Vorausleistungen zur Vermeidung bzw. Verminderung des Vor- und Zwischenfinanzierungsaufwandes für Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen zu nutzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beitragssatzungen ausdrücklich Vorausleistungen regelnde Bestimmungen enthalten, weil sich das Recht zur Erhebung von Vorausleistungen unmittelbar aus den einschlägigen Vorschriften des § 6 Abs. 7 KAG-LSA und § 133 Abs. 3 BauGB ergibt (vgl. Driehaus in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 129).

Die Personalausgaben der Landeshauptstadt Magdeburg sind im Verhältnis zu den Ausgaben im Verwaltungshaushalt trotz bereits vorgenommener Einsparungen noch immer recht hoch. Durch die Landeshauptstadt Magdeburg sind daher weiterhin Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen, die eine Reduzierung der Personalausgaben nach sich ziehen.

Zur Prüfung des Stellenplanes bleibt eine gesonderte Verfügung vorbehalten.

Im Auftrag

Grobe